

§ 026a PatG

(1) Das Deutsche [Patent](#)- und Markenamt hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit, insbesondere auch kleine und mittlere [Unternehmen](#), in allgemeiner Form über Rechte des geistigen Eigentums und deren Schranken sowie über die Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte zu informieren.

(2) Das Deutsche [Patent](#)- und Markenamt arbeitet bei der [Erfüllung](#) seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Eigentum anderer Länder und Regionen, der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst auch urheberrechtliche Belange. § [65a MarkenG](#) (des Markengesetzes) bleibt unberührt.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022